

# FAQ – Kulturregion

## **Ist eine Gemeinde verpflichtet, sich der Kulturregion anzuschliessen ?**

Nein, die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sich einer Kulturregion anzuschliessen. Gemäss dem Vorentwurf zum Gesetz über die Förderung der kulturellen Aktivitäten (KAFG), das 2026 in Kraft treten soll, muss eine Gemeinde, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes keiner Region angehört, die regionalen Kulturaufgaben allein übernehmen und damit auf mögliche Beiträge des Kantons Freiburg verzichten.

## **Was versteht man unter einem „Beitritt à la carte“ ?**

Mit dem Beitritt zur Kulturregion ist die Teilnahme an der Grundfinanzierung („Gesamtfinanzierung der Kultur“) obligatorisch. Die Gemeinde kann dann wählen, welche weiteren Bereiche sie interessieren. Sie kann sich unabhängig den Bereichen «Förderung» und «Infrastrukturförderung» anschliessen; der Bereich «verstärkte Förderung» setzt zwingend die Wahl des Bereichs «Förderung» voraus. Die Gemeinde kann auch beschliessen, ausser dem obligatorischen Grundbetrag der „Gesamtfinanzierung für Kultur“ keine weiteren Mittel bereitzustellen.

Die angegebenen Beträge sind Höchstbeträge, die je nach Anzahl der der Kulturregion beitretenden Gemeinden variieren können.

Schliesslich wird Gemeinden, die allen Bereichen beitreten, eine Ermässigung von Fr. 2,50 pro Einwohner gewährt.

## **Wie werden Amateurvereine (Chöre, Blaskapellen, Theatergruppen usw.) innerhalb der Kulturregion behandelt ?**

Die Gemeinden bleiben für die Unterstützung der Amateurvereine in ihrem Gebiet zuständig. Neu ist, dass die Region nun auch regionale Amateurprojekte unterstützen kann: Vereine, die Grossveranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung organisieren, wie z. B. bedeutende Jubiläen, könnten somit von einer regionalen Förderung profitieren.

## **Können regionale Kulturvereine und -stiftungen, die in einer Gemeinde ansässig sind, die nur dem Basispaket beigetreten ist, Fördermittel von der Region erhalten ?**

Nein, dafür muss ihre Heimatgemeinde dem Teilbereich „Förderung“ beigetreten sein. Gleiches gilt für Infrastrukturen: Damit Vereine oder Stiftungen mit Sitz in der Gemeinde eine solche Förderung erhalten können, muss die Gemeinde dem Teilbereich „Infrastrukturförderung“ beigetreten sein.

## **Ist es für meine Gemeinde von Interesse, sich an der Kulturregion zu beteiligen, wenn sie sich dafür entscheidet, nur den Grundbetrag zu finanzieren ?**

Ja, und das ist sogar von entscheidender Bedeutung. Die Beteiligung an der Gesamtfinanzierung der Kultur durch eine gemeinsame, kulturregionsübergreifende Finanzierung garantiert den Bürgerinnen und Bürgern einen gerechten Zugang zu hochwertigen kulturellen Angeboten. Die Gemeinde beteiligt sich so im kleinen Rahmen an der Finanzierung einer Kultur, die allen zugutekommt. Diese öffentliche Finanzierung ermöglicht es Vereinen und Stiftungen, erschwingliche Eintrittspreise für ihre professionellen Veranstaltungen anzubieten. Dies betrifft sowohl „klassische“ Kulturinstitutionen wie die Neue Oper Freiburg, die Konzertgesellschaft, Equilibre & Nuithonie oder das Internationale Filmfestival Freiburg als auch „populäre“ oder aktuelle Kulturstätten wie Les Georges, Fri-Son, Le Nouveau Monde oder den Tonverein Bad Bonn. Ein weiterer Vorteil besteht darin, zur Schaffung einer innovativen und visionären Region beizutragen, die sich weiterentwickeln und den Erwartungen der Kulturakteure, der Gemeinderäte und der Öffentlichkeit gerecht werden kann.

## **Wird die Region Anspruch auf staatliche Unterstützung haben?**

Die Region kann einen «Katalog» erstellen, in dem ihre Aufgaben und die damit verbundenen Leistungen detailliert aufgeführt sind. Auf dieser Grundlage kann der Staat bestimmte regionale Projekte nach Kriterien unterstützen, die er derzeit im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Kulturförderungsgesetzes (KAFG) festlegt. Bestimmte Förderungen könnten auch an die Region delegiert werden, um eine direktere Verwaltung zu ermöglichen.

## **Wie funktionieren diese Mittelübertragungen ?**

Auf der Grundlage eines vom Gemeindeverbandes erstellten Katalogs könnte der Kanton bestimmte Mittel an die Region übertragen. Dies betrifft beispielsweise die Unterstützung von Kulturveranstaltungen (z. B. die Bilboquet-Saison, das Festival des anciens Terres, FriScènes, Incidanse, Textures, Die Nacht der Museen usw.). Derzeit werden diese Veranstaltungen oft durch Defizitgarantien finanziert, die direkt vom Kanton übernommen werden. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes und der Erstellung eines Leistungskatalogs könnten diese Garantien auf die Region übertragen werden, wodurch diese eine zentrale Rolle bei der Verwaltung der Kulturpolitik und der Mittelverteilung in ihrem Gebiet übernehmen würde.

## **Wird die «Kulturregion» also vom Kanton Freiburg abhängig sein ?**

Nein, die Region ist wie jeder Gemeindeverband nur von ihren Mitgliedsgemeinden abhängig. Synergien und Mittelübertragungen sind möglich, jedoch immer mit dem Ziel, den Gemeinden mehr Entscheidungsbefugnisse zu übertragen oder die Kulturförderung zu verbessern

## **Was versteht man unter „Infrastruktur“, wenn von der Förderung kultureller Infrastrukturen die Rede ist ?**

Wie bereits von Coriolis Infrastructures praktiziert, handelt es sich um alle Gebäude, Räumlichkeiten oder physischen Orte, die eine lange Nutzungsdauer haben, mit speziellen materiellen Mitteln ausgestattet sind und überwiegend einer kulturellen Funktion dienen (Kreation, Produktion, Verbreitung, Ausbildung, Erhaltung usw.).

Was die kulturelle Ausstattung betrifft, so handelt es sich um alle kulturellen Materialien, die mit dem kulturellen Auftrag des Vereins oder der Stiftung in Zusammenhang stehen.

## **Sind die vorgeschlagenen Statuten und Vorschriften endgültig ?**

Nein, nach dem Konsultationsverfahren können Anpassungen vorgenommen werden, um den vorgebrachten Anmerkungen Rechnung zu tragen. Die Konsultation ermöglicht es dem Lenkungsausschuss, der für die Überlegungen zur regionalen Kulturpolitik zuständig ist, über die Zweckmässigkeit der Gründung eines neuen Gemeindeverbands zu entscheiden, je nach der Anzahl der Gemeinden, die bereit sind, diesem beizutreten. Die Satzung und die Geschäftsordnung werden entsprechend den Antworten angepasst.

## **Wer kann Mitglied des Vereins werden ?**

Grundsätzlich können alle an der Kulturregion interessierten Gemeinden ohne territoriale Beschränkung Mitglied werden.